## § 11 Allgemeine Bestimmungen

(1) [1]Der Bildungsgang des Telekollegs endet mit einer Abschlussprüfung. [2]In ihr wird festgestellt, ob die Teilnehmer die Fachhochschulreife erreicht haben.

(2) [1]Der Zeitpunkt für die Prüfung wird vom Staatsministerium festgesetzt. [2]Die Abschlussprüfung findet an einzelnen öffentlichen Fachoberschulen oder Berufsoberschulen statt, die vom Staatsministerium benannt werden.

(3) [1]Die Prüfungen sind spätestens nach zwei aufeinander folgenden Lehrgängen abzuschließen. [2]§ 18 Abs. 1 bleibt unberührt.